

## **21. Bonner Tag des Franchiserechts**

**Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Ein-Mann GmbH  
sowie zur Sozialversicherungspflicht von GmbH Geschäftsführern  
und die Auswirkungen auf Franchisesysteme**

Joachim Klapperich  
Steding Rechtsanwälte Essen

## **Aktuelle Rechtsprechung :**

Wenn sich die Tätigkeit einer natürlichen Person nach deren tatsächlichem Gesamtbild als abhängige Beschäftigung darstellt, ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht ausgeschlossen, auch wenn die Verträge nur zwischen dem Auftraggeber und einer Kapitalgesellschaft bestehen, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die natürliche Person ist. Aktuelle Urteile hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts in drei Revisionsverfahren (Aktenzeichen B 12 BA 1/23 R, B 12 R 15/21 R und B 12 BA 4/22 R).

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV handelt es sich per Legaldefinition bei einer »Beschäftigung« im sozialrechtlichen Sinne um »die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis«.

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV setzt nach sandiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Unselbstständigkeit im Sinne einer abhängigen Arbeit voraus, die sich durch eine persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber zeigt.

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

Die persönliche Abhängigkeit ergibt sich vor allem dadurch, dass der Beschäftigte einem Direktionsrecht unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort und sonstige Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit betreffen kann.

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

§ 84 Abs. 1 S. 2 HGB hat ein typisches Abgrenzungsmerkmal, das über den unmittelbaren Anwendungsbereich für den Handelsvertreter hinaus eine allgemeine gesetzgeberische Wertung erkennen lässt. Arbeitnehmer ist demzufolge derjenige, der weisungsgebunden seine Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation zu erbringen hat

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

Die persönliche Abhängigkeit kann sich aus einer detaillierten und den Freiraum fuhr die Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränkenden Vertragsgestaltung oder tatsächlichen tatsächlichen ergeben. Sofern Unterschiede zwischen Vertrag und Umsetzung vorliegen, ist vorrangig auf die tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung abzustellen.

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

Weisungsgebundenheit ist dann nicht gegeben, wenn der Selbstständige bei der Erstellung eines Werkes oder bei der Erbringung der Dienstleistung zwar an gewisse Termine und Vorgaben gebunden ist, die übergeordnete Dispositionsfreiheit hinsichtlich der Gestaltung der Tätigkeit und der Arbeitszeiten ihm aber dennoch obliegt. Relevant für das Vorliegen der Selbstständigkeit sind danach u.a. die Organisations-, Personal- und Preisfreiheit.

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

Eine gewisse Weisungsgebundenheit ist beim Franchising systemtypisch. So wird beispielsweise die Einhaltung der im Handbuch und Vertrag niedergelegten Marketing-Grundsätze und Verhaltensstandards für ein systemkonformes Auftreten der Franchisenehmer verlangt. Weitere Weisungsrechte können etwa Ortsbezogenheit, Richtlinien, Kontrollrechte, Gebietsvorgaben, einheitliches Produktportfolio, ggf. Bezugsbindungen sowie unverbindliche Preisempfehlungen etc. sein.

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

Dies steht grundsätzlich nicht der Selbstständigkeit des Franchisenehmers entgegen, sondern sichert das für Franchisesysteme erforderliche einheitliche Auftreten gegenüber den Kunden.

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

Bindungen an den Franchisegeber können in Extremfällen so überhand nehmen, dass durch diese Bindungen die Grenze zur abhängigen Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV überschritten wird.

Dies wird von der Rechtsprechung im Rahmen einer Gesamtschau aller Umstände und Merkmale entschieden. Pauschalisierende und typisierende Darstellungen sind gerade nicht möglich.

## **Voraussetzungen Abhängige Beschäftigung:**

Selbst wenn festgestellt wird, dass bei der überprüften Ein-Personen GmbH die Voraussetzungen einer abhängigen Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV nicht erfüllt sind, kann der Gesellschafter-Geschäftsführer rentenversicherungspflichtig gem. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB IV sein.

## **Rentenversicherungspflicht § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI:**

Für die Ein-Mann-GmbH ergibt sich aus § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI, dass der selbständige Geschäftsführer der Rentenversicherungspflicht unterliegt, wenn die GmbH „im Wesentlichen“ nur einen Auftraggeber hat und keine Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigt. Dabei orientiert sich die Beitragshöhe an seinem Einkommen.

## **Rentenversicherungspflicht § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI:**

Gem. § 2 S. 2 Nr. 2 SGB VI reicht die Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten nicht aus. Allerdings wird bei der gleichzeitigen Beschäftigung von mehreren Arbeitnehmern eine Gesamtbetrachtung vorgenommen: Sofern die Arbeitnehmer zusammen die Geringfügigkeitsgrenze i.H.v. 538 € (im Jahr 2024) gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV übersteigen, reicht dies aus, um die Rentenversicherungspflicht zu verneinen.

## **Rentenversicherungspflicht § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI:**

Das Bundessozialgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 4.11.2009 den Auftraggeber-Begriff im Franchising definiert und eindeutig entschieden: Der Franchisenehmer wird grundsätzlich durch die Umsetzung des Konzeptes und die Vermarktung der Waren und/oder Dienstleistungen fuhr seinen alleinigen Auftraggeber, den Franchisegeber, tätig. In dem amtlichen Leitsatz wurde Folgendes festgestellt: »Bei selbstständig tätigen Franchisenehmern, die in einer vertikalen Vertriebskette stehen, ist (einziger) Auftraggeber i.A.. § 2 S. 1 Nr. 9 lit. b SGB VI der Franchisegeber

## **Rentenversicherungspflicht § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI:**

Das Bundessozialgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 4.11.2009 zu dem Auftraggeber-Begriff im Franchising festgestellt: Der Franchisenehmer wird grundsätzlich durch die Umsetzung des Konzeptes und die Vermarktung der Waren und/oder Dienstleistungen fuhr seinen alleinigen Auftraggeber, den Franchisegeber, tätig.

## **Rentenversicherungspflicht § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI:**

In dem amtlichen Leitsatz wurde Folgendes festgestellt: Bei selbstständig tätigen Franchisenehmern, die in einer vertikalen Vertriebskette stehen, ist (einziger) Auftraggeber i.S.d. § 2 S. 1 Nr. 9 lit. b SGB VI der Franchisegeber.

## **Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern:**

Grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind Fremd-Geschäftsführer und der Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Sperrminorität, während der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer ab einer Beteiligung von 50 % oder mit einer Sperrminorität nicht sozialversicherungspflichtig ist (?).

## **Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern:**

Bundessozialgericht Urteil vom 01.02.2022 (B 12 KR 37/19 R.):

Der selbständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss in der Lage sein, einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können.

## **Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern:**

Ohne diese Mitbestimmungsmöglichkeit ist der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nicht im „eigenen“ Unternehmen tätig, sondern in weisungsgebundener, funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert.

## **Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern:**

Die Tätigkeit ist nur dann unternehmerisch, wenn er auf alle wesentlichen Grundlagenentscheidungen Einfluss nehmen kann. Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss daher Gewinnchancen und Unternehmensrisiken mitbestimmen und damit auf die gesamte Unternehmertätigkeit einwirken können. Dazu gehört insbesondere die dem Unternehmenszweck Rechnung tragende Bilanz-, Finanz-, Wirtschafts- sowie Personalpolitik.

## **Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern:**

Bundessozialgericht Urteil vom 13.12.2022 (B 12 KR 16/20 R.):

Auch bei der Statusbeurteilung eines Gesellschafter-Geschäftsführers kommt es nicht allein auf dessen Weisungsfreiheit im eigenen Tätigkeitsbereich an. Vielmehr muss dieser auch in der Lage sein, auf die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens insgesamt Einfluss zu nehmen und damit die GmbH wie ein Unternehmensinhaber zu lenken.

## **Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern:**

Andernfalls ist er nicht im „eigenen“ Unternehmen tätig, sondern in funktionsgerecht dienender Weise in die GmbH als seine Arbeitgeberin eingegliedert.“

## **Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern:**

Für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern sind nach der Rechtsprechung ausschließlich die in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Stimmverhältnisse der Gesellschafter maßgeblich.

Die Entwicklung dieser Rechtsprechung ist abzuwarten.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**Joachim Klapperich**

Steding Rechtsanwälte

Rüttenscheider Stern 5

45130 Essen

Telefon: 0201 / 8200554

[klapperich@steding-rae.de](mailto:klapperich@steding-rae.de)